

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der  
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom  
Jahre 1843. Nr. 4. Karlsruhe, den 26. Mai 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

# Mittheilungen

aus den

## Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums  
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 4.

Karlsruhe, den 26. Mai

1843.

### Vierte Plenarsitzung vom 29. April.

(Schluß.)

Am leichtesten und unmittelbarsten ist in Ansehung der Altäre die Hülfe möglich. Wo sie in schlechtem, unwürdigem Zustande sich befinden, müssen sie eben auf würdige Weise hergestellt werden. Es fällt diese Verbesserung dem Bauherrn der Kirche zur Last. Schwerlich ist in irgend einem andern deutschen Lande in dieser Beziehung die Gesetzgebung vorsorglicher für die Kirche, als bei uns. Wenn in manchen Gegenden des Unterlands der gerügte Uebelstand länger fortbesteht, so mag dies wohl mit daran liegen, daß an diesen Orten der Bauherr selbst zugleich die decretirende Behörde ist. Wo dem nicht so ist, da pflegen die Bauherren schnell zur Behebung solcher Nothstände angehalten zu werden. Sollte übrigens — setzte man noch hinzu — hie und da die Beschaffenheit des Kirchengebäudes die Durchführung der in Frage stehenden Maßregel unmöglich machen, nun so wird ja in solchen ganz außerordentlichen Fällen von selbst eine Dispensation von Seiten der obersten Kirchenbehörde eintreten. Ebenso da, wo man auf Seiten der Gemeinde auf einen wirklichen, nicht sofort durch den guten Willen und die Weisheit des Geistlichen zu beseitigenden Widerwillen stoßen sollte. Denn Zwang soll allerdings nicht gebraucht werden, um so weniger, da die neue Anordnung sich gewiß durch ihre eigene Güte bald allgemein einführen

wird. Aber einer solchen vorläufigen Connivenz wird es sicher gar nicht einmal bedürfen. Wenn die Geistlichen es nur recht wollen, so wird die neue Einrichtung ohne irgend einige Schwierigkeit in's Leben treten. In ihrer Hand vorzugsweise liegt die Sache, und je nachdem man bei ihnen eine günstige Stimmung für dieselbe voraussetzen darf oder nicht, hat sich das Urtheil über ihre Thunlichkeit oder Nichtthunlichkeit zu stellen.

Nächst diesen Verhandlungen über die Maßregel im Allgemeinen erhob sich noch über zwei mit ihr zusammenhängende specielle Punkte eine Discussion: über den zwischen die Predigt und das jetzt unmittelbar auf sie folgende Gebet einzuschaltenden Gemeindegesang und über die Stelle, welche bei der neuen Anordnung den Verkündigungen und insbesondere den Proclamationen anzuweisen sey.

Wenn nämlich das jetzige Kanzelgebet an den Altar verlegt wird, so wird es zur Nothwendigkeit, daß zwischen dasselbe und die Predigt ein kurzer Gemeindegesang eingeschoben werde; schon aus dem äußerlichen Grunde, damit der Geistliche Zeit gewinne, um sich von der Kanzel nach dem Altar zu begeben. Für eine solche Einschaltung spricht aber nicht minder auch der innere Grund, daß es nach dem Schluß der Predigt einer einstimmenden Antwort der Gemeinde auf sie bedarf, überdies aber auch einerseits einer bestimmt in's Auge fallenden Scheidung des nachfolgenden Gemeindegebets von der Predigt um jenes in seiner selbstständigen Bedeutung hervortreten zu lassen, und andererseits einer Vermittelung zwischen jenem und dieser. Es muß daher unmittelbar auf die Predigt und das Botum, mit welchem der Geistliche die Kanzel verläßt, ein kurzer Gemeindegesang folgen, dessen Inhalt einerseits auf die Predigt sich zurückbezieht, andererseits aber zugleich auf das Altargebet hinüberleitet. Da nun außer diesem Liederverse nach dem demnächst folgenden Altargebet und Unser Vater noch ein ganz kurzer Schlußgesang ganz allgemeinen Inhalts folgen soll und an dieser Stelle nicht wohl entbehrt werden kann: so wurde von einigen Mitgliedern das Bedenken erhoben, daß die neue Einrichtung durch die Hinzufügung eines weiteren Gesanges den Gottesdienst auf eine für ihn nachtheilige Weise verlängern

werde, zum großen Mißfallen einzelner Gemeinden, nach deren Meinung schon jetzt manchmal zu viel gesungen werde. Ueberdies wurde auch befürchtet, daß die durch die Predigt erregte Gebetsstimmung durch den auf sie folgenden Gesang wieder niedergeschlagen werden werde. Der Versammlung in ihrer Mehrzahl wollte jedoch dies Bedenken nicht einleuchten. Sie konnte unsere Gemeinden nicht für so gesangsscheu halten, und glaubte aus eigener Erfahrung zu wissen, daß gerade der Vers nach der Predigt mit besonderer Wärme gesungen zu werden pflege, vorausgesetzt nämlich, daß er passend gewählt sey. Auf diese passende Wahl glaubte sie überhaupt das Hauptgewicht legen zu müssen, und dann auch von einem solchen Gesange gerade die kräftige Anfeuerung der Gebetsstimmung in der Gemeinde erwarten zu dürfen, da ja wahre kirchliche Poesie und Musik das natürlichste Erweckungsmittel derselben ist.

Unter den Verhandlungen über diesen Punkt trat ein Mitglied mit dem weiteren Antrage hervor, es möge vor der Predigt statt eines auf ihren Inhalt bezüglichen Liedes (wie es jetzt üblich ist) ein Lied allgemeinen Inhalts (vom Worte Gottes, vom Lobe Gottes u. dergl.), dagegen das auf die Predigt sich beziehende Lied oder eine Anzahl von Versen aus demselben nach der Predigt gesungen werden. Zugleich wünschte es die allgemeine Einführung der in manchen Gemeinden schon bestehenden Sitte, daß nach beendigtem Gottesdienst, während die Frauen die Kirche verlassen, die Männer das Lied „Unsere Ausgang segne Gott“ u. s. w. absingen.

Bei den sich hieran knüpfenden Debatten traten in der Versammlung drei verschiedene Ansichten über diesen Punkt hervor. Die Einen, und unter ihnen jener Antragsteller, hielten dafür, vor die Predigt gehörten nur allgemeine Lieder, wie Loblieder auf Gott oder auf Jesum Christum, Lieder über das Wort Gottes, über die Liebe und das Vertrauen gegen Gott und Jesum Christum, über den Gehorsam gegen Gott oder die Nachfolge Jesu, über die Heiligung, über die Glückseligkeit des Christen, Tugendlieder allgemeinen Inhalts u. dergl., aber keine Lieder über specielle Pflichten. Dabei wurde von einer Seite geäußert, daß diese letzteren nur nach der Predigt

gesungen werden sollten, weil etwas Unnatürliches darin liege, wenn eine Gemeinde zuerst im Gesang und unter Orgelton sich über die Beschaffenheit, Pflichtmäßigkeit, Wichtigkeit und Erhabenheit einer gewissen christlichen Tugend ausspreche, und so durch den feierlichen Gesang eine Begeisterung ihres Gemüths für eine solche Tugend und also ein inniges Durchdrungenfeyn bereits zum Voraus zu erkennen gebe, und dann hintennach der Prediger auftrete, und es mit seiner ganzen Predigt darauf anlege, sie jetzt erst für das zu gewinnen und zu dem zu ermuntern, wofür sie bereits die erwähnte Begeisterung singend an den Tag gelegt hätten. Dergleichen Lieder oder einzelne Verse daraus möchten mehr an das Ende der Predigt passen, wo sie dann ihre Wirkung nicht verfehlen würden. Im geraden Gegensatz gegen diese Ansicht glaubten Andere, daß auch die speciellsten Lieder des Gesangbuchs, sofern sie sich nur recht genau auf die Predigt bezögen, hier zulässig seyen. Noch Andere endlich standen mit ihrer Ansicht in der Mitte zwischen diesen beiden äußersten Meinungen. Sie meinten, ein bestimmt auf die Predigt sich beziehendes Lied gehe dieser sehr naturgemäß vorbereitend voran, als das eigenthümlich geeignete Mittel, um in der Gemeinde diejenige Gefühlsstimmung zu erwecken, die für die fruchtbare Aufnahme der Predigt vorausgesetzt werde; nur müsse es freilich dazu angethan seyn, ein lebendiges christlich religiöses Gefühl anzuregen, also wirklich den Charakter wahrer kirchlicher Poesie an sich tragen, nicht aber eine bloße Versification profaischer Reflexionen über einen einzelnen Punkt der christlichen Lehre seyn, und, was in jenem Falle nie fehlen werde, den speciellen Punkt in der bestimmten Anknüpfung an ein allgemeines Moment des christlich frommen Bewußtseyns behandeln. Dabei aber verlangten die Vertheidiger dieser Meinung keineswegs, daß jedesmal ein solches specielltes Predigtlied gesungen werden müsse, sondern fanden auch ein allgemeines Lied an diesem Orte vollkommen zulässig. Sie legten das eigentliche Gewicht auf die Zusammenstimmung des Predigtliedes nicht sowohl mit dem Inhalt der Predigt, als mit der in ihr herrschenden Stimmung. Dagegen protestirten sie gegen einen längeren, zu dem speciellen Inhalt

der Predigt in Beziehung stehenden Gesang nach derselben, weil durch einen solchen die Gemeinde, die sich nach geendigter Predigt innerlich dazu gedrängt finde, in gemeinsamem Gebet Gott ihre allgemein christlichen Fürbitten, Danksayungen und Gelübde darzubringen, künstlich wieder in die Reflexion auf den speciellen Inhalt des eben gehörten Vortrags zurückgezogen werden würde. Gegen den Hauptpunkt des oben erwähnten Antrags wurde übrigens von mehreren Seiten her erinnert, daß, wenn man ihm Folge gäbe, der ganze Charakter unsers Gottesdienstes eine Veränderung erleiden und die Dauer desselben sich wahrscheinlich noch um eine Viertelstunde verlängern würde.

Der zweite Punkt betraf die Frage, welche Stelle bei der neuen Anordnung den Verkündigungen anzuweisen sey? Sie müssen nämlich bei ihr gleichfalls von der Kanzel an den Altar verlegt werden, und dies fand in der Versammlung vielfachen Anstand. Viele waren der Meinung, diese Verkündigungen, und besonders die Proclamationen, paßten schlechterdings nicht an den Altar und würden denselben gewissermaßen entweihen. Um diesen Uebelstand zu entfernen, wurden dann mancherlei Auskunftsmitel in Vorschlag gebracht.

Die Majorität der Versammlung hingegen fand die Verkündigungen gar nicht so unbedingt unverträglich mit dem Altare. Nämlich die wirklich zugleich kirchlichen. Denn die rein bürgerlichen, welche in das kirchliche Leben gar nicht einschlagen und sich auf keinen kirchlichen Zweck beziehen, wie sie allerdings mitunter auch vorkommen, gehören überhaupt gar nicht in den Gottesdienst. Sie können erst, nachdem die Versammlung bereits durch den Segen entlassen ist, statthaben, und es hat in solchen Fällen der Geistliche am Schluß der kirchlichen Abkündigungen der Gemeinde zu bemerken, daß er ihr eine Mittheilung zu machen habe, behufs welcher sie nach geschlossenem Gottesdienst noch in der Kirche zurückbleiben wolle. Die wirklich kirchlichen Verkündigungen dagegen, und namentlich auch die Proclamationen der neu Verlobten sind nach einer Seite immer zugleich eigentliche Fürbitten der Gemeinde für einzelne ihrer Glieder oder auch ganze Gemeinden, und bestimmt eben aus diesem Gesichtspunkt sollen sie von dem Geistlichen behandelt

werden. Dann aber gehören sie augenscheinlich gerade an den Altar, weit mehr als auf die Kanzel. Ja, es ist zu erwarten, daß, wenn sie an den Altar verlegt werden, auch ihre Form und die Haltung der Geistlichen bei Vornahme derselben von selbst eine mehr kirchliche werden, und so alles Störende bei denselben immer mehr wegfallen wird. Auf ihre Verlegung hinter den Segen glaubte die Mehrzahl der Mitglieder nicht eingehen zu können, weil hinter diesem, durch den die Gemeinde und der Geistliche sich von einander christlich verabschieden, ein weiterer gottesdienstlicher Act nicht mehr folgen könne.

Als nach dem Schluß der Discussion zunächst über die allgemeine Frage,

ob das Kanzelgebet an den Altar verlegt werden solle,

abgestimmt wurde, bejahte die Synode dieselbe mit 22 gegen 4 Stimmen.

Ueber die untergeordneten besonderen Punkte wurde die Abstimmung noch aufgeschoben, und der II. Commission aufgetragen, ihre desfallsigen Anträge in eine genauere und für die Abstimmung bequemere Punktation zu bringen. Zugleich wurden an dieselbe die beiden noch besonders zur Sprache gekommenen Punkte:

- 1) wegen der Stellung des auf die Predigt bezüglichen Liedes, und
  - 2) wegen der Art und Weise, wie die Verkündigungen vorzunehmen seyen,
- zu weiterer Berichterstattung zurückgewiesen.

Das Präsidium trug noch die Bemerkung vor, daß die Commission, welche seiner Zeit den Hauptbericht über die Verhandlungen der Synode zu entwerfen hätte, wohl schon jetzt gewählt werden sollte, damit sie im Stande sey, die ihr nöthigen Materialien zu sammeln und zu verarbeiten, um dann ungehindert gegen den Schluß der Verhandlungen der General-

synode Hand an diese umfassendere Arbeit legen und sie um so schneller beendigen zu können.

Das Gewicht dieser Gründe fühlend, wählte die Synode am Schluß ihrer heutigen Sitzung eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission für Entwerfung des gedachten Hauptberichts.



### Fünfte Plenarsitzung vom 1. Mai.

Auf den Antrag eines Mitgliedes wurde beschlossen, daß diejenigen Berichte, welche nicht gedruckt würden, und über welche ihres wichtigeren Inhalts wegen nicht sogleich discutirt würde, jederzeit einige Tage zur Einsichtnahme auf dem Secretariat vor der Discussion aufgelegt seyn sollen. Dieser Beschluß wurde sogleich angewendet auf zwei Berichterstattungen, welche über die

Verlegung des Bußtages  
von der Majorität und Minorität der Commission einstweilen  
vorgetragen wurden.

Die Wahrnehmung des Oberkirchenrathes, daß über  
Anschaffung der kirchlichen Amtskleidung der  
Geistlichen

eine gar verschiedene Praxis stattfinde, indem die Kosten dafür an einigen Orten aus Localfonds, an anderen aus Districts-  
fonds, und an den meisten aus den eigenen Mitteln der Geistlichen zu geschehen pflege; daß ferner diese Amtskleidung gar verschiedenartig in Stoff und Form angefertigt und überdies nicht überall die erforderliche Decenz in diesen Kleidungen wahrgenommen werde, hatte denselben veranlaßt, der Synode diese Angelegenheit zur Berathung vorzulegen (f. S. 8, Nr. 5). Die zur Begutachtung derselben niedergesezte Commission erstattete in heutiger Sitzung ihren Bericht, über welchen sogleich discutirt wurde.

Die Anträge der Commission gehen dahin:

1) die Cultustracht der Geistlichen, — Chorrock und Baret, — ist, wo immer möglich, nicht auf deren eigene Kosten anzuschaffen, sondern

a. Diejenigen Districts- oder Localfonds, welche bisher die Kosten für Anschaffung der Gewänder und Barette getragen haben, haben solche auch fernerhin auf die nämliche Weise zu bestreiten.

b. Für sämtliche altbadische Gemeinden ist ein Rückgriff zu versichern auf den Hofdomänenfiscus, welcher das Kirchenvermögen eingezogen hat, da aus diesem derartige Kosten bestritten wurden. Dagegen wo das Kirchenvermögen noch selbstverwaltetes Eigenthum der Kirche ist, wie z. B. in der Pfalz, hat aus denselben Gründen dieses dafür einzustehen.

c. Vereinigte Pfarreien und Filialien, in welchen der Geistliche kirchliche Functionen zu verrichten hat, und welche nicht auf einen der unter a und b genannten Fonds noch auf eine besondere Stiftung Ansprüche haben, schaffen die für ihre Gemeinden nöthige Amtstracht des Geistlichen aus Localkirchenmitteln an.

d. Gemeinden, welche unter a—c nicht gehören, werden der Fürsorge des hohen Oberkirchenrathes zu Ausmittlung der Bestreitung des erforderlichen Aufwandes empfohlen, jedoch ohne Beizug des Ortsalmosens.

2) Die Ueberwachung der anständigen Amtstracht des Geistlichen ist den Defanen und Kirchenvisitations-Assistenten, beziehungsweise der Diöcesansynode anzubefehlen.

3) Verzierungen fallen bei Kirchenröcken und bei Ueber schlägen weg. Dahin werden bei Kirchenröcken Sammtauschlag, Befegung mit Schnüren u. gerechnet.

Nach stattgehabter Discussion über die Vorlage und Anträge der Commission, wie sie gestellt sind, wurde die Frage: ob die Amtskleidung der Geistlichen auf Kosten der Ortsalmosen anzuschaffen sey?

fast einstimmig verneint.

Ein Mitglied hatte die Errichtung einer Centralkasse

vorgeschlagen, in welche die Geistlichen einen verhältnißmäßigen kleinen Beitrag einzuzahlen hätten. Von 8 zu 8 Jahren sollten sie von der Verrechnung dieser Kasse Stoff zu einem neuen Amtskleid erhalten; es würde jedenfalls dadurch eine größere Gleichförmigkeit in Stoff und Form erzielt und die Anschaffung selbst erleichtert werden.

Dieser Vorschlag wurde mit allen gegen drei Stimmen verworfen.

Gegen den Vorschlag, die Kosten gesetzlich auf bisher nicht damit belastete Districtsfonds zu übernehmen, z. B. Kirchengfonds der Pfalz u. s. w., wurden erhebliche Einwendungen gemacht. Dadurch würden nämlich diese Fonds mit einer Ausgabe belastet, zu welcher sie keine rechtlichen Verpflichtungen hätten und eine nothwendige Folge sey, daß sie theilweise ihrem nähern Zweck entzogen würden, was namentlich in der Pfalz von Belang wäre, da alle zu ermittelnden Ueberschüsse die verfassungsmäßige Bestimmung hätten, durchgefallenen Gemeinden unter die Arme zu greifen. Etwas ganz Anderes sey es mit solchen Districtsfonds, z. B. der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, welche derartige Kosten in Gemeinschaft mit den Ortsgemeindefassen bisher schon getragen habe.

Diesem Bedenken Rechnung tragend, wurde die Frage allgemein so gefaßt:

Ob, wo immer möglich, den Geistlichen die Last der Anschaffung der Amtskleidung abgenommen und durch geeignete Mittel bestritten werden solle?

Diese Frage wurde mit allen gegen eine Stimme bejahend beantwortet, mit dem Hinzufügen, daß unter den geeigneten Mitteln nie die Almosen verstanden werden könnten, und daß es da, wo andere Districtsfonds bisher die Kosten der Anschaffung hatten, sein Verbleiben bei dieser Einrichtung behalten solle.

Die Sätze:

daß eine geeignete Ueberwachung der Amtstracht der Geistlichen, namentlich von Seiten der Dekane angeordnet,

und

daß an den Chorröcken selbst keinerlei Verzierungen durch Sammt oder Schnüre angebracht werden sollen, wurden einstimmig angenommen, von einer Anordnung für Anschaffung der übrigen Stücke der Cultustracht aus Privatmitteln aber Umgang genommen.

Ein Mitglied der Commission erstattete hierauf Bericht über den ihr zur Begutachtung zugewiesenen zweiten Theil des Antrags

auf Veröffentlichung des wesentlichen Theils der Verhandlungen durch den Druck.

Die Commission faßte die schon bei Begründung und Unterstützung des Antrags vorgetragenen, für discrete Druckveröffentlichung sprechenden Gründe zusammen, und erkannte in dem weitern Zugeständniß ein wichtiges Förderungsmittel der kirchlichen Gemeinschaft. Die Kirche wolle von ihren Vertretern frische Lebenszeichen solcher Thätigkeit vernehmen, die ihr Emporkommen und die Realisirung ihrer erhabenen Zwecke beabsichtige; und wie dies ein der Kirche zustehendes Recht zu seyn scheine, so sey es Pflicht der Vertreter, von ihrem Wirken sprechende Zeugnisse vor Denen, die sie comitirt haben, abzulegen. Tief in der Sache begründet sey daher das fast gegen alle Abgeordneten ausgesprochene Verlangen der erbetenen Veröffentlichung. Das dadurch sich lebhafter manifestirende Interesse an kirchlichen Dingen möge man ja nicht zurückhalten, sondern für die erhabenen Zwecke einer recht lebendigen geistigen Gemeinschaft dienstbar machen. Dazu würden gewiß die in Frage gestellten Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode besonders förderlich werden. In ihnen erblickte die Commission das sicherste Mittel zur Beseitigung einseitiger, schiefer Beurtheilungen der Thätigkeit der Synode, und zugleich ein in mannigfacher Beziehung für die Zukunft sehr fruchtbares Repertorium für künftige Diöcesan- und Generalsynoden, während die Protokolle der Synode eine ganze Septenalität hindurch in der Registratur ruhen und nur von Denen benützt werden

könnten, denen der Zugang zu ihr geöffnet werde. Selbst für die gegenwärtige Synode seyen von solchen Mittheilungen schon Früchte, Erleichterung mancher Arbeit und Förderung der Gründlichkeit zu erwarten, indem übersichtlicher Rückblick auf schon Verhandeltes möglich werde.

Ueber die

#### Art der Veröffentlichung

durch den Druck war die Commission nicht ein und derselben Ansicht. Die Majorität derselben wünschte, die von den Verhandlungen zu machenden Mittheilungen dem in Freiburg erscheinenden badischen Kirchen- und Schulblatt als besonderes Beiblatt beizugeben; die Minorität beantragte ein für sich bestehendes, von der Synode selbst ausgehendes Blatt.

Die Discussion über den Commissionsbericht wurde sogleich eröffnet, und nach nochmaliger lebhafter Unterstützung der Sache selbst, und nach Durchsprechung der verschiedenen Ansichten der Majorität und Minorität über die Art der Druckveröffentlichung entschied sich die Synode für ein besonderes Blatt. Die Wahl der Redactionscommission wurde vertrauensvoll dem Herrn Präsidenten überlassen.

Wir haben schon in der diesen Blättern voranstehenden Vorbemerkung gesagt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog aus höchstpreislichem Staatsministerium die Zustimmung zur beantragten Druckveröffentlichung versuchsweise gegeben habe. Es wurde die Bestimmung beigefügt, daß dieses Blatt, wie alle periodischen Zeitschriften, der Zensur unterliege, und daß bei den Mittheilungen aus den Verhandlungen der Synode nur die Sache in's Auge gefaßt und nicht die Namen genannt werden dürfen; daß aber die Abänderung des §. 13 der Geschäftsordnung der höchsten Entschließung auf den seiner Zeit zu erstattenden Hauptbericht vorbehalten bleibe.

In der diesen Blättern vorangestellten Vorbemerkung haben wir schon die Namen Derer bekannt gegeben, welchen der Herr Präsident der Synode die Redaction übertrug. Sie sind unter sich dahin übereingekommen, daß der dort zuletzt Genannte die gemeinsam berathenen Artikel für den Druck redigire.

### Sechste Plenarsitzung vom 5. Mai.

In heutiger Sitzung kamen zuerst zwei Berichte zum Vortrag über die Seite 8 erwähnte

Verlegung des großen Buß- und Bettags.

Die Verlegung desselben war hauptsächlich um deswillen beantragt, weil die in einigen Landestheilen in die Nähe des Büßtags fallenden Kirchweihen in Collision mit dem Bußfest seyen, und schon zu gar unangenehmen Conflicten geführt haben. Diese seyen durch die großh. Ministerialverordnung vom Jahr 1837, wornach 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Bußfest keine Kirchweihen stattfinden dürfen, eben so wenig gehoben, als durch die Verfügung, daß die kirchliche Feier der Kirchweihen allgemein auf den dritten Sonntag im October bestimmt sey, um damit die weltliche Feier auch in diese Zeit zu bringen. Dem Vollzug der letztgenannten Verfügungen stellten sich nämlich bedeutende Hemmungen entgegen. Dies seyen die Gründe, warum wohl auch von mehreren Seiten her die Vertagung des Bußtages gewünscht worden sey, und der Synodalrecess vom 13. September 1834 erklärte pos. 8, daß man die Verlegung desselben auf einen Tag in der Passionszeit für am meisten geeignet halte, und es der Generalsynode überlasse, diesen Gegenstand wieder aufzunehmen.

In der Motivirung des Vorschlags auf Verlegung wird bemerkt, daß eine abermalige Aenderung in der Zeit der Feier des Bußfestes unverkennbar etwas Nachtheiliges für die Würde desselben habe, indem dadurch eine gewisse Unsicherheit ausgedrückt

werde. Indessen dürften diese Bedenklichkeiten schwinden, sobald höhere Rücksichten eintreten, und, wenn man an eine Verlegung denke, so scheine allerdings die Passionszeit die am meisten geeignete. Welcher Sonntag in dieser Zeit gewählt werden möchte, dürfte wohl der Generalsynode überlassen werden. Am meisten geeignet erscheine der Palmsonntag, welcher Tag auch im Großherzogthum Hessen als Bußtag gefeiert werde.

Wir gehen über zu den Hauptansichten, welche sich bei der Berathung in der Commission über diesen Gegenstand herausstellten. Die Majorität derselben war dem Wunsche einer Verlegung des Buß- und Bettags (mit Ausnahme eines Mitgliedes) beigetreten.

Weniger aus dem von dem Oberkirchenrath hervorgehobenen Grunde, der ihrer Ansicht nach doch nur in Beziehung auf einen Theil unseres Landes von Gewicht ist, da man im ganzen Oberlande von dem Kirchweihunfug nichts weiß, als aus inneren Gründen, weil ihr nämlich der kirchliche Charakter des letzten Sonntags im Kirchenjahr nicht wohl zusammenzustimmen scheint mit der Bedeutung und Bestimmung des Bußtags. Dagegen war von einem Mitgliede der Commission in einem Separatbericht die Beibehaltung des jetzigen Tages besonders aus dem Grunde lebhaft vertheidigt worden, weil ihm vor Allem eine naturwidrige Häufung der kirchlichen Feiern innerhalb eines engen Zeitraums bedenklich schien. Aus diesem Grunde wollte es den Bußtag in die übrigens festlose Zeit des Kirchenjahrs, die sogenannte Trinitatiszeit, gestellt haben, in dieser aber auf einen sich bestimmt motivirenden Sonntag, und als einen solchen erkannte es nur den letzten in der ganzen Reihe, oder höchstens etwa noch den ersten an.

Die Minorität der Commission trug in ihrem Bericht auf Beibehaltung des großen Buß- und Bettags in seiner jetzigen Stellung an. Die von ihr geltend gemachten Gründe wurden von mehreren Rednern adoptirt, weiter ausgeführt und zu ihnen noch neue hinzugefügt. Der Minorität und denjenigen Rednern, welche ihr beistimmten, schien es nämlich bedenklich, den Bußtag zu verlegen, weil er in seiner jetzigen Stellung kaum erst angefangen habe, sich einigermaßen in Gedächtniß

und Herz der Gläubigen einzuleben, was für eine gesegnete Feier eines so wichtigen Festtages durchaus nothwendig sey. Die Mißstände, welche sich durch das Zusammentreffen dieses Tages mit den weltlichen Kirchweihfeiern hervorthäten, müssen auf polizeilichem Wege gehoben werden, und es sey billig, daß bei entstehendem Conflict der Tag einer gewöhnlichen Volksbelustigung, was nur noch die sogenannten Kirchweihen zu seyn pflegten, dem ernstern Tag der Demüthigung vor Gott Raum gebe, und selbst von seiner Nähe entfernt gehalten werde. Die in Anregung gebrachten Mißstände fänden überdies nur in einzelnen Gemeinden der Pfalz Statt, und es scheine deswegen nicht zu rechtfertigen, eine Maßregel zu beschließen, wofür das Bedürfniß in dem weit größern Theil der evangelischen Kirche nicht vorliege. Wohl in Anschlag sey zu nehmen, daß nach den Synodalprotokollen der Diöcesen Freiburg, Ladenburg, Neckarbischofsheim, Ober-Heidelberg, Pforzheim, Rheinbischofsheim, Sinsheim, Wertheim und der Städte Mannheim und Heidelberg (s. Synodalrecess vom 25. Mai 1842, S. 9) gegen die Verlegung des Bußfestes erklärt hätten.

Aus diesen Verhandlungen stellte es sich deutlich genug heraus, daß in der Versammlung im Ganzen eine nur geringe Neigung zu einer Verlegung des Bußtages von seiner jetzigen Stelle vorhanden sey. Es ließ sich voraussehen, daß diese Neigung sich noch mehr vermindern würde, wenn es sich weiter danach fragte, auf welchen andern Tag denn der Bußtag verlegt werden solle. Hierüber nämlich waren die mannigfaltigsten Ansichten in der Versammlung vorhanden, zu deren Einigung wenig Hoffnung sich zeigte. Das Auseinandergehen der Wünsche in dieser Beziehung war schon in der Commission auffallend hervorgetreten, in welcher in dieser Beziehung eine Majorität gar nicht zu erzielen gewesen war. Ihr Bericht hatte sich deshalb darauf beschränken müssen, die verschiedenen Ansichten, die sich in ihr geltend gemacht hatten, einfach zu referiren, mit Angabe des Pro und Contra. Wir stellen dieselben hier nach dem Commissionsbericht in der Kürze zusammen. Nicht einmal über das Princip, nach welchem der Tag für die Buß-

feier zu wählen sey, fand in der Commission völlige Meinungseinhelligkeit statt. Das zwar erkannten Alle unbedingt an, daß der Bußtag einer kirchlichen Zeit eingeordnet werden müsse, deren eigenthümlicher Charakter dem seinigen bestimmt entspreche. Aber gleich von hier aus löste sich auch die Einstimmigkeit schon wieder auf. Die große Mehrzahl war noch darüber einig, daß die in Rede stehende Feier nur auf einen schon jetzt bei uns kirchlich gefeierten Tag ange setzt werden solle, während eine Stimme sich dahin äußerte, der Bußtag sey gar keine rein kirchliche, sondern eine wesentlich bürgerlich-kirchliche Feier, die öffentliche allgemeine Demüthigung des christlichen Volks (ohne Unterschied der christlichen Confession) vor Gott in Reue und Buße, und deshalb empfehle sich für ihn an sich betrachtet vor Allem ein nicht bereits an und für sich kirchlich bedeutsamer Tag, also ein Werktag, wie er denn z. B. im nördlichen Deutschland ziemlich allgemein auf einen solchen begangen werde. Dabei beschied sich übrigens dieses letztere Commissionsmitglied gern, daß unter den in unserm Lande bestehenden äußeren Verhältnissen von der Realisirung dieser Ansicht ohne Weiteres abgesehen werden müsse. Fragte es sich nun aber weiter, welcher kirchliche Tag gewählt werden solle, so gingen die Meinungen abermals auseinander. Von den kirchlichen Zeiten wurden in der Commission nur der Advent und die Fastenzeit als dem Bußtag verwandt angesehen. Vorzugsweise kam die Fastenzeit in Betracht; aber die für sie gestimmten Commissionsmitglieder konnten sich wieder nicht über einen einzelnen Tag derselben verständigen. Einige stimmten mit der Vorlage des Oberkirchenraths für den Palmsonntag, und hoben hervor, wie es keine passendere Gröfßnung der Charwoche geben könne, als eine allgemeine öffentliche Buße der Gemeinde, und daß nichts wirksamer erscheine, um in dieser die Bußstimmung zu erwecken, als der Hinblick auf die großen Erinnerungen der Charwoche.

(Schluß folgt.)